

Anlagen zur Begründung

SCHALLGUTACHTEN NR. 5 646 07 Auszug aus dem Gutachten

vom 25.10.2007

Verkehrs- und Gewerbelärmeinwirkungen
auf das Bebauungsplangebiet Nr. 116 Neumühle
in Coesfeld

Entwurfssfassung vom 25.10.2007

Gutachterliche Untersuchung

im Auftrag der:

Stadt Coesfeld

Markt 8

48653 Coesfeld

Ausfertigung ____ von 3

Text:	31	Seiten
Dokument mit Anhang I bis VII:	58	Seiten

Zusammenfassung

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt, zurzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen einer Wohnbebauung zuzuführen. Die Planfläche befindet sich im westlichen Bereich von Coesfeld, südlich der Borkener Straße K 46.

Als planungsrechtliche Grundlage für das Bauvorhaben plant die Stadt Coesfeld die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Neumühle“ mit der Gebietsausweisung ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA).

Das Bebauungsplangebiet wird im Norden durch die *Borkener Straße (K46)*, im Westen durch die *Straße Neumühle*, bzw. südlich der bestehenden Zuwegung zum Planbereich durch die bestehende Bebauung an der *Neumühle* und im Süden durch die *Berkel* begrenzt. Die östliche Ausdehnung endet mit dem Flurstück 775. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die *Straße Neumühle*. Die bestehende Bebauung an der *Borkener Straße* und teilweise der *Straße Neumühle* sollen mit dem Bebauungsplan überplant werden.

Die Stadt Coesfeld hat im Rahmen der Bauleitplanung das Sachverständigenbüro Uppenkamp und Partner GmbH (nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle) mit der Erstellung eines Schallgutachtens betraut. Ziel der gutachterlichen Untersuchung ist die Ermittlung und Darstellung der auf den Bebauungsplan einwirkenden Geräuschquellen. Dabei waren gemäß DIN 18 005 folgende Lärmarten getrennt voneinander zu beurteilen.

- Verkehrslärmeinwirkungen durch die *Borkener Straße (K 46)* und die Erschließungsstraße *Neumühle* bzw. die neu geplante Straße im B-Planbereich
- Gewerbelärmeinwirkungen durch das bestehende gewerbliche Krafffutterwerk (Georg Ahlert, Inh. H. Thering) außerhalb des Plangebietes

Bei Überschreitung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm waren geeignete Vorschläge zur Lärminderung und Hinweise zu Festsetzungen des Schallschutzes im Bebauungsplan zu unterbreiten.

Ergebnisse

Straßenlärm

Neubau der Erschließungsstraße

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass an allen untersuchten Gebäuden innerhalb des Planungsraumes durch die Geräuschimmissionen der neuen Erschließungsstraße die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV entsprechend der Schutzbedürftigkeit der Gebiete eingehalten werden. Für diese Gebäude sind die Anspruchsvoraussetzungen auf Schallschutzmaßnahmen nicht gegeben.

Anlagenspezifischer Verkehr auf öffentlichen Verkehrswegen

Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, wenn sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen und keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt und wenn die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden. Die Geräuscheinwirkungen des anlagenspezifischen Verkehrs des Kraffturwerks unterschreiten die Immissionsgrenzwerte an der Straße *Neumühle*, auf der *Borkener Straße* (K46) kommt es zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr.

Beurteilung der Verkehrslärmeinwirkung gemäß DIN 18005

Mit der Überplanung der bestehenden Wohnbebauung als ALLGEMEINES WOHNGEBIET sind im Rahmen der Bauleitplanung die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 heranzuziehen. Wie die Berechnung der Verkehrslärmbelastung auf das Bebauungsplangebiet zeigt, werden die Orientierungswerte je nach Entfernung zu den Straßenverläufen überschritten. Bei bestehender Bebauung kann jedoch im Bebauungsplan nur darauf hingewiesen werden, dass beim Neubau oder der wesentlichen Änderung die Fassade in Ausrichtung zu den Straßenführungen *Borkener Straße* und der *Neumühle* nach DIN 4109, Tabelle 8, im Lärmpegelbereich IV (dunkelrot) mit einem erf. $R'_{w, res}$ von mindestens 40 dB, im Lärmpegelbereich III (rot) mit einem erf. $R'_{w, res}$ von mindestens 35 dB und im Lärmpegelbereich II (orange) mit einem erf. $R'_{w, res}$ von mindestens 30 dB auszuführen ist. Die Lärmpegelbereiche sind der Karte *Maßgeblicher Außenlärmpegel* im Anhang zu entnehmen.

Gewerbelärm

Die Beurteilung des angrenzenden Gewerbebetriebes zeigt, dass unter den im Gutachten zugrunde gelegten Betriebsbedingungen innerhalb des Plangebietes die für ALLGEMEINE WOHNGBIETE (WA) geltenden Orientierungswerte der DIN 18005 zur Tages- und Nachtzeit eingehalten werden. Lärminderungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahmen von Kochküchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) bzw. Büroräumen sind u. a. die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten:

Lärmpegelbereich	„maßgeblicher Außenlärmpegel“ [in dB(A)]	Farbbereich	erforderliches $R'_{w,res}$ des Außenbauteils [in dB]	
			Aufenthaltsräume	Büroräume
I	bis 55	braun	30	-
II	56 bis 60	orange	30	30
III	61 bis 65	rot	35	30
IV	66 bis 70	dunkelrot	40	35
V	71 bis 75	violett	45	40

Die Lärmpegelbereiche sind der Isophonenkarte für das 1. OG „maßgeblicher Außenlärmpegel“ freie Schallausbreitung zu entnehmen.

Fassaden in Ausrichtung zur *Borkener Straße* müssen entsprechend dem Lärmpegelbereich IV (dunkelrot) die erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße $R'_{w,res} \geq 40$ dB und entsprechend dem Lärmpegelbereich III (rot) die erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße $R'_{w,res} \geq 35$ dB aufweisen. Die schalltechnischen Anforderungen an die Lärmpegelbereiche I und II müssen nicht gesondert aufgeführt werden, da sie bereits durch die Vorgaben der Wärmeschutzverordnung erfüllt werden.

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes $R'_{w,res}$ hat nach der DIN 4109 zu erfolgen. Schlafräume mit Fenstern in Fassaden - in Lärmpegelbereichen \geq II - sind zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden evtl. fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämmmaß von Lüftungseinrichtungen/Rolladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes $R'_{w,res}$ zu berücksichtigen. Zur Lüftung von Räumen, die nicht zum Schlafen benutzt werden, kann die Stoßlüftung eingesetzt werden.

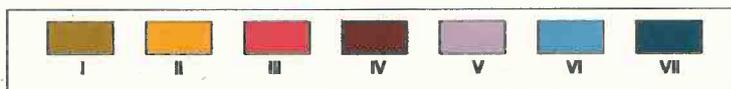
Allgemeine Hinweise

Die Anordnung von Gebäuden hat einen erheblichen Einfluss auf die Schallausbreitung. Als schalltechnisch günstig ist stets eine geschlossene, möglichst hohe und selbst nicht schutzbedürftige Randbebauung, die ruhige Innenbereiche schafft. Bei Gebäuden, die einseitig durch Verkehrslärm belastet sind, können schutzbedürftige Räume und Außenwohnbereiche (Balkon, Loggien, Terrassen) dadurch geschützt werden, dass sie auf der lärmabgewandten Seite angeordnet werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass nicht durch andere Gebäude Schall auf die Rückseite reflektiert wird. Verglaste Vorbauten (Wintergärten) gewähren ausreichenden Schallschutz der Innenräume mitunter auch noch dann, wenn die Fenster zur Dauerlüftung gekippt bleiben. Des Weiteren können Baulücken durch Garagen oder Schallschutzwände geschlossen werden.

3.4 Hinweise zu textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan

*Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr der angrenzenden Borkener Straße K 46 werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Lärmpegelbereiche ab dem **Lärmpegelbereich III** zur Bestimmung des erforderlichen $R'_{w,res}$ des Außenbauteils sind anzugeben.*

Fenster zu Schlafräumen, an denen die Orientierungswerte für die Nachtzeit (45 dB(A)) überschritten werden, sind möglichst durch grundrissgestaltende Maßnahmen in den lärmabgewandten Fassaden zu realisieren oder zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden evtl. fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämmmaß von Lüftungseinrichtungen/Rollladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes $R'_{w,res}$ zu berücksichtigen.



Auftraggeber: Stadt Coesfeld	Maßstab: 1: 2.000	Projekt: Schallgutachten zum Bebauungsplan Nr. 116 "Neumühle"
Auftragsnummer: 5 646 07	Datum: 25.10.2007	Darstellung: Maßgeblicher Außenlämpegel

Kreis Borken - Kreis Coesfeld - Land NRW

AUSZUG

Gewässerauenprogramm NRW

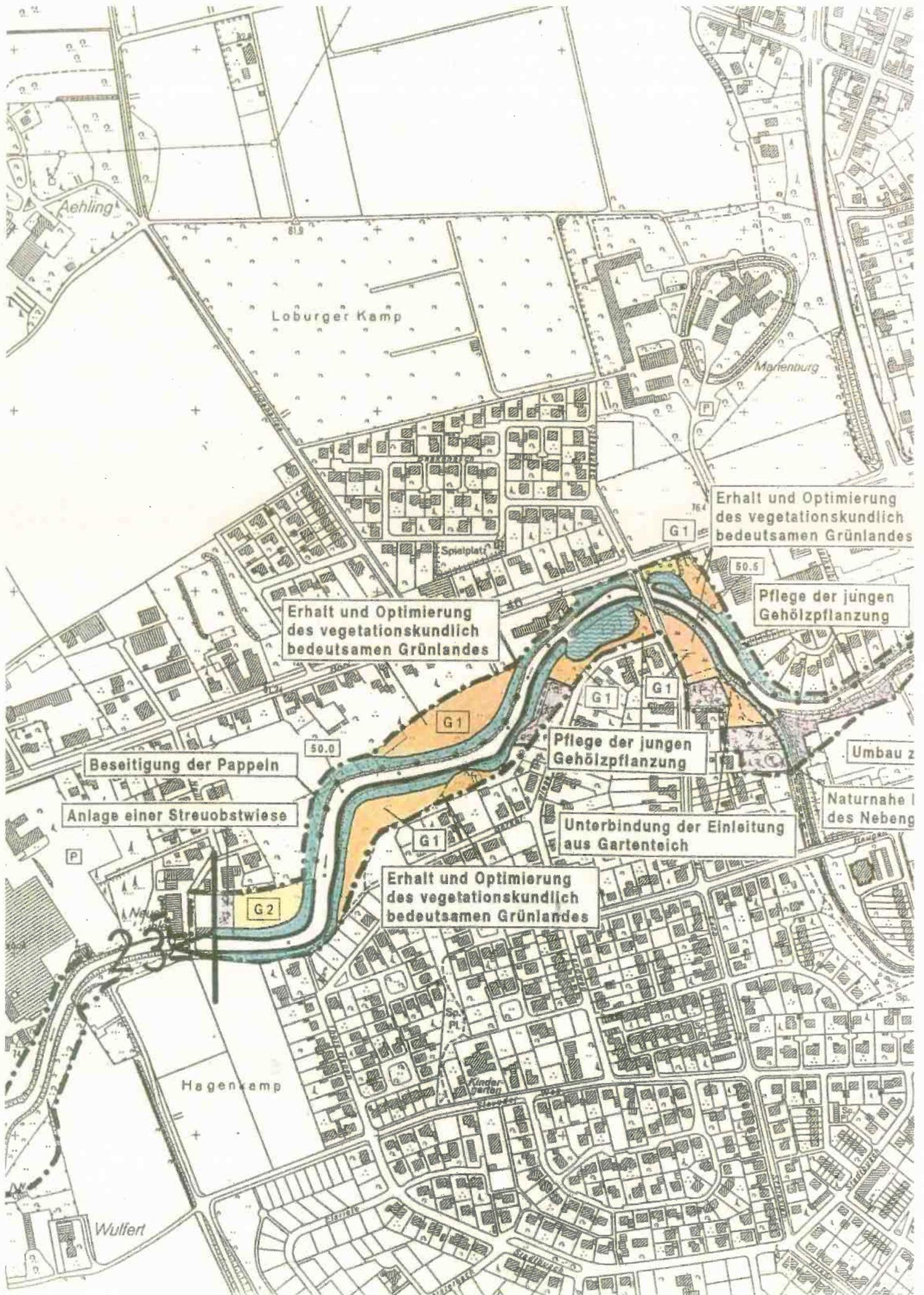
Projekt Berkel

Berkelauenkonzept



Projektleitung: Bezirksregierung Münster

Erarbeitung: Kernarbeitsgruppe



Aehling

Loburger Kamp

Marenburg

Beseitigung der Pappeln

Anlage einer Streuobstwiese

Erhalt und Optimierung
des vegetationskundlich
bedeutsamen Grünlandes

Erhalt und Optimierung
des vegetationskundlich
bedeutsamen Grünlandes

Pflege der jungen
Gehölzpflanzung

Pflege der jungen
Gehölzpflanzung

Umbau z...

Naturnahe l...
des Nebeng...

Unterbindung der Einleitung
aus Gartenteich

Erhalt und Optimierung
des vegetationskundlich
bedeutsamen Grünlandes

Hagenkamp

Wulfert

Kinder
garten

Spielplatz

G1

G1

G1

G1

G1

G2

50.0

50.5

P

Anlage zur Begründung

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan Nr. 116 „Neumühle“

bearbeitet für: Stadt Coesfeld
Fachbereich Planung, Bauord-
nung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 11
Fax: 0251 / 13 30 28 19
19. Mai 2015



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Fachinformationen	7
4.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	7
4.2	Fundortkataster @LINFOS	7
4.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40084 (Gescher)	8
4.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme	9
5	Wirkfaktoren der Planung.....	10
5.1	Baubedingte Faktoren	10
5.2	Anlage- und betriebsbedingte Faktoren.....	10
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	11
6.1	Offenlandarten.....	11
6.2	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	11
6.3	Gebäude bewohnende Arten	13
6.4	Sporadische Nahrungsgäste	13
6.5	Sonstige planungsrelevante Arten.....	13
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	14
7.1	Erhalt eines Altbaumes	14
7.2	Baumfällung im Hochwinter	14
7.3	Funktionserhaltender Ausgleich für Baumhöhlenbrüter.....	14
7.4	Funktionserhaltender Ausgleich für Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse	14
8	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I.....	15
9	Artenschutzrechtliche Protokolle	15
10	Literatur.....	16



11 Anhang – Artenschutzrechtliche Protokolle	17
11.1 Feldsperling.....	17
11.2 Gartenrotschwanz.....	18
11.3 Baum bewohnende Fledermausarten.....	20

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Plangebiet – Luftbildübersicht	6
Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 116 „Neumühle“ (Entwurf)	6

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens.....	7
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40084 (Gescher)	8
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde.....	9



1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Coesfeld plant die Entwicklung eines Wohnbaugebietes im westlichen Stadtgebiet, südlich der Borkener Straße. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. 116 „Neumühle“ aufgestellt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes schließt im Norden und Westen vorhandene Wohnbebauung mit ein. Im Süden des Plangebietes sind Grünflächen mit Gehölzen an der Berkel vorgesehen. Im zentralen Teil des Plangebietes werden eine Ackerfläche, Pferdeweiden und einige Obstbäume für den Neubau von Einfamilienhäusern überplant.

Für das vorliegende Planvorhaben wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (02.03.2015) besichtigt, vertiefende ökologische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit vereinfachtem Aufwand geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich, werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: LANUV NRW 2010, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen

Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 116 liegt im westlichen Stadtgebiet der Stadt Coesfeld (s. Abb. 1). In nördlicher Richtung wird das Gebiet von der Borkener Straße begrenzt. Am westlichen Rand verläuft die Straße Neumühle sowie die angrenzende Wohnbebauung. Die Ostgrenze bilden ein Gartengelände und eine Pferdeweide. Die Grünlandflächen und Gehölzbestände im Süden des Plangebietes bis zur Uferkante der Berkel sind mit in das Plangebiet integriert (s. Abb. 2).

Der zentrale Teil des Plangebietes befindet sich in ackerbaulicher Nutzung. Im Norden und Nordwesten sind Wohnhäuser vorhanden. Östlich der Ackerfläche befinden sich eine Pferdeweide und mehrere Obstbäume auf Grünland. Der südliche Teil des Plangebietes stellt sich größtenteils als extensiv genutzte Grünfläche dar. Der Uferbereich der Berkel ist mit einem Saum aus Erlen, Hainbuchen, Haseln, Pappeln und Vogelkirschen bestanden.





Abb. 1: Plangebiet – Luftbildübersicht

(unmaßstäblich, © Geobasis NRW 2015)

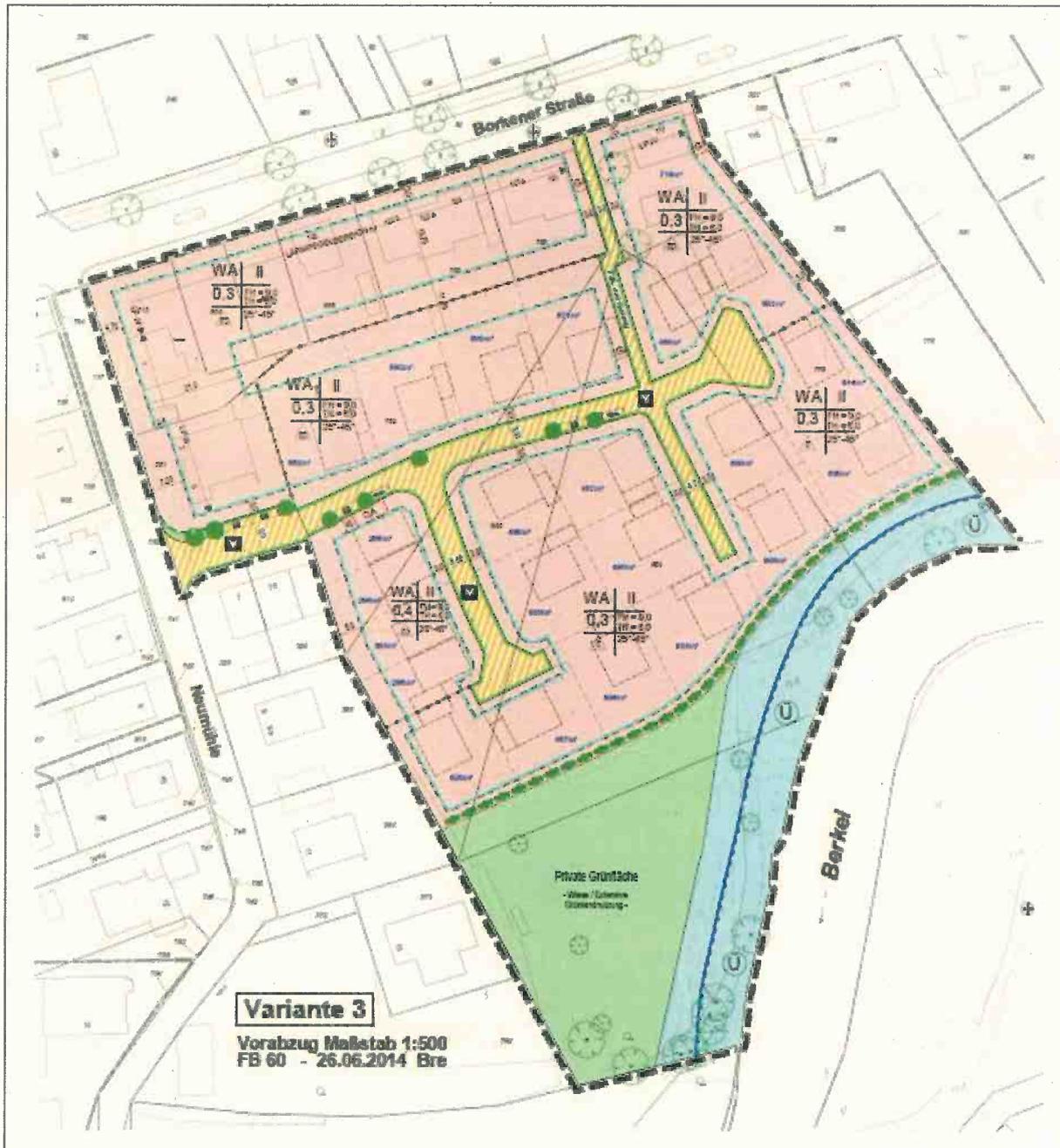


Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 116 „Neumühle“ (Entwurf)

(Maßstab 1:500, Stadt Coesfeld)



4 Fachinformationen

4.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind sowohl gesetzlich geschützte Biotope (GB-Kennung) als auch schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2015b):

Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4008-0130	Kreuzweg	0,75 km nord-westlich	keine
BK-4008-904	Berkelaue (zwischen Kreisgrenze und Coesfeld)	0,6 km westlich	<ul style="list-style-type: none"> • Eisvogel • Flussregenpfeifer • Kiebitz • Uferschwalbe
BK-4008-0102	Laubwäldchen und Gräften bei Haus Loburg	0,6 km nördlich	keine
GB-4008-701	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, stehende Binnengewässer, Auwälder, Fließgewässerbereiche	0,6 km westlich	keine

Für das schutzwürdige Biotop „Berkelaue“ sind die planungsrelevanten Arten Eisvogel, Flussregenpfeifer, Kiebitz und Uferschwalbe aufgeführt. Der Eisvogel findet grundsätzlich in den Uferbereichen des Plangebietes sowie den angrenzenden Flussbereichen einen potenziellen Lebensraum.

In den Gebietsmeldungen der Biotope „Kreuzweg“ und „Laubwäldchen und Gräften bei Haus Loburg“ sowie für das geschützte Biotop der Seggen- und binsenreichen Nasswiesen, stehenden Binnengewässer, Auwälder und Fließgewässerbereiche im Bereich der Berkelaue des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2015b). Entsprechend können aus diesen Meldungen keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

4.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft.

Die Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW erbrachte keine weiteren Kenntnisse zu planungsrelevanten Arten. Für das Plangebiet und die nahe Umgebung ist im @LINFOS keine planungsrelevante Art verzeichnet (LANUV NRW 2015c).



4.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40084 (Gescher)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2015a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Messtischblattquadranten Q 40084 (Gescher). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 31 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Wirkungsbereich der Planung auftreten können (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40084 (Gescher)

	Gruppe Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Säugetiere			
1.	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓	
2.	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
3.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
	Vögel			
1.	Baumpieper	sicher brütend	U	
2.	Bekassine	rastend	G	
3.	Eisvogel	sicher brütend	G	
4.	Feldlerche	sicher brütend	U↓	
5.	Feldsperling	sicher brütend	U	
6.	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	
7.	Habicht	sicher brütend	G↓	
8.	Kiebitz	sicher brütend	U↓	
9.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
10.	Krickente	sicher brütend	U	
11.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
12.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
13.	Mehlschnalbe	sicher brütend	U	
14.	Nachtigall	sicher brütend	G	
15.	Rauchschnalbe	sicher brütend	U	
16.	Rebhuhn	sicher brütend	S	
17.	Schleiereule	sicher brütend	G	
18.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
19.	Sperber	sicher brütend	G	
20.	Steinkauz	sicher brütend	G↓	
21.	Turmfalke	sicher brütend	G	
22.	Turteltaube	sicher brütend	S	
23.	Uferschnalbe	sicher brütend	U	



	Gruppe Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
24.	Uhu	sicher brütend	G	
25.	Waldkauz	sicher brütend	G	
26.	Waldohreule	sicher brütend	U	
27.	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
28.	Zwergtaucher	sicher brütend	G	

Quelle: LANUV NRW 2015a (verändert)

potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechtern, ↑ = Tendenz sich verbessern, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies betrifft im vorliegenden Fall vor allem die Artgruppe der Fledermäuse. Auch die Vogelart „Gartenrotschwanz“ kann innerhalb des Messtischblattquadranten vorkommen.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

4.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme

Während der Begehung am 02.03.2015 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	
3.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*(!)	
4.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	
5.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	
6.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	
7.	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	überfliegend
8.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet,

(!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 8 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2008) gefährdet.



5 Wirkfaktoren der Planung

Planungsrelevante Arten können von verschiedenen Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),
- baubedingte Individuenverluste (Bodenaushub, Straßentod) und
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).

5.1 Baubedingte Faktoren

Das Plangebiet gliedert sich in drei Bereiche. Die vorhandene Bebauung im Norden und Westen bleibt ebenso wie die Grünfläche im Süden erhalten. Der zentrale Teil des Plangebietes (Ackerfläche, Pferdeweide und Obstbäume) werden überplant. Durch die Baufeldvorbereitung kommt es im Nordosten des Plangebietes zur Beseitigung von mindestens 4 Obstbäumen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Bei einer Gehölzabseesichtigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln, Winterschlaf bei Fledermäusen) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Die Ausweisung des Wohngebietes ist vorwiegend auf einer Ackerfläche geplant. Zu einem Teil sind auch eine Pferdeweide und eine Grünfläche mit Obstbäumen betroffen. Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Feldvogelarten bebrütete Gelege verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung. Eine erhebliche Störung von Vogelarten in benachbarten Biotopen (z.B. Brutvögel der angrenzenden Gartengelände und der Uferbereiche der Berkel) ist nicht zu erwarten.

5.2 Anlage- und betriebsbedingte Faktoren

Durch die Anlage eines Wohngebietes auf einer Ackerfläche sowie einer Pferdeweide gehen vorhandene Freiflächen vollständig verloren. Durch die Überplanung können bei Vorkommen bodenbrütender Feldvogelarten die Fortpflanzungsstätten dauerhaft entwertet werden. Ebenfalls entfällt die Nutzbarkeit der Fläche für Arten, die auf bzw. über Freiflächen Nahrung finden. Es entstehen jedoch neue Strukturen für Gebäudebrüter (z.B. Dohle, Türkentaube, Hausrotschwanz) und durch die Gartengelände und Gehölze vielfältige Biotope für in Gehölzen lebende Arten.



6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandarten

Von dem Vorhaben wird Acker- und Grünlandfläche in Anspruch genommen. Grundsätzlich können daher Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn betroffen sein. Die Lage dieser Freiflächen in einem von Wohnbebauung geprägtem Gebiet schränkt jedoch den Bereich des Plangebietes als Lebensraum vor allem für ausgesprochene Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche stark ein. Da diese Arten in der Regel einen Mindestabstand zu vertikalen Strukturen halten (Kiebitz und Feldlerche = Kulissenflüchter) und im Zuge des erheblichen Bestandsrückgangs dieser Arten nur noch Optimalflächen besiedelt werden, ist ein Brutvorkommen dieser Arten im Plangebiet nicht anzunehmen.

Rebhuhn und Wachtel sind gegenüber vertikalen Strukturen zwar toleranter als Kiebitz oder Feldlerche, die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche stellt aber auch für diese Arten keinen optimalen Lebensraum dar. Neben der intensiven Bewirtschaftung und der Nähe zur vorhandenen Wohnbebauung mindert auch die hohe Störung durch Menschen und Haustiere den überplanten Bereich als Bruthabitat für diese Arten, so dass Brutvorkommen von Rebhuhn und Wachtel in diesem städtischen Bereich nicht zu erwarten sind.

Auch auf den im südlichen und östlichen Bereich der Untersuchungsfläche befindlichen Grünlandflächen ist aufgrund der intensiven Nutzung und hohen Strukturdichte kein Brutvorkommen dieser Arten anzunehmen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvogelarten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Zusammenfassende Übersicht der Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Im südöstlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets befindet sich ein vorwiegend aus Erlen und Pappeln bestehender Ufergehölzstreifen der Berkel. Obwohl dieser Bereich im Planvorhaben erhalten bleibt, können störungsempfindliche Arten mit dortigem Bruthabitat durch die veränderte Nutzung des angrenzenden Bereichs gestört werden. Die Bäume wurden daher auf Bruthöhlen und Nester bzw. Horste überprüft. Hinweise auf Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten (z.B. Greifvögel und Eulen) wurden nicht gefunden.

Eine erhebliche Störung durch Bau, anlage und Betrieb des Wohngebietes auf im Uferbereich der Berkel vorkommende planungsrelevante Arten ist nicht zu erwarten.



Im Nordosten des Plangebiets befinden sich 5 Obstbäume, von denen 4 Apfelbäume mittleren Alters überplant werden. Zwei der vier Apfelbäume weisen Höhlen auf, die von Fledermäusen als Quartier und von planungsrelevanten Höhlenbrütern wie dem nach Roter Liste NRW (SUDMANN et al. 2008) gefährdeten Feldsperling und dem stark gefährdeten Gartenrotschwanz als Brutplatz genutzt werden können. Der in einigen Metern Entfernung zu den übrigen Bäumen bestehende und nicht direkt überplante Kirschbaum weist tiefe Höhlen auf, so dass über die Funktion als Sommerquartier oder Saisonbrutplatz hinaus auch Winterquartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden können. Jahreszeitlich bedingt und aufgrund der Tiefe der Höhlen konnten zum Zeitpunkt der Besichtigung keine weiteren Hinweise auf eine tatsächliche Besiedelung dieser Strukturen durch planungsrelevante Arten gewonnen werden.

Im Rahmen der vorliegenden Prüfung der Stufe I können Vorkommen planungsrelevanter und in Baumhöhlen brütender Vogelarten (i.W. Feldsperling und Gartenrotschwanz) sowie baumbewohnender Fledermäuse (z.B. Wasser- und Zwergfledermäuse) nicht ausgeschlossen werden. Die möglichen Vorkommen dieser Arten sollten daher im Rahmen einer Prüfung der Stufe II vertiefend untersucht werden damit bei einer Feststellung von Vorkommen die notwendigen Maßnahmen formuliert werden können.

Da eine vertiefende Prüfung aus Zeitgründen nicht möglich ist, können die potenziell möglichen Vorkommen der geschützten Arten auch im Sinne einer worst-case-Betrachtung als vorhanden angenommen werden. Es werden somit unabhängig von dem tatsächlichen Vorkommen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzquartiere) und Vermeidungsmaßnahmen (Definierung des Fällzeitraumes) notwendig. Diese Vorgehensweise wurde am 01.04.2015 mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld abgestimmt.

Vorgehensweise nach Worst-Case

Ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten anhand von Potenzialen erkennbar bzw. nicht auszuschließen, stellen i.d.R. vertiefende Untersuchungen die beste Möglichkeit zur Klärung der Betroffenheit und zur Bestimmung des Maßnahmenbedarfs zur Heilung artenschutzrechtlicher Konflikte dar. Sie entsprechen daher dem Standard-Vorgehen. In einigen Fällen kann eine Worst-Case-Betrachtung (schlimmste Fall-Betrachtung) eine sinnvolle Alternative darstellen. Im Zuge der Worst-Case-Betrachtung würde der anzunehmende schlimmste Fall einer Betroffenheit die Grundlage für die festzulegenden erforderlichen Maßnahmen zur Lösung der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte darstellen. Der „Worst Case“ ist dabei vom Gutachter einzugrenzen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Vorteile dieser Vorgehensweise für den Vorhabensträger sind in diesem Fall eine ggf. beträchtliche Zeit- und Kostenersparnis. Potenziell betroffene Arten werden nach diesem Prinzip in jedem Fall ausreichend, in vielen Fällen stärker als erforderlich berücksichtigt / gefördert.

Tab. 2: Zusammenfassende Übersicht der Verbotstatbestände für Baum bewohnende Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ [Fällung im Hochwinter vom 1. Dezember bis 28./29. Februar] <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] x CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ [Installation von 3 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter und 3 Fledermauskästen] <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>



6.3 Gebäude bewohnende Arten

Im Plangebiet befinden sich im nördlichen und nordwestlichen Bereich Wohnbebauung, intensiv genutzte Gärten sowie ein altes Wirtschaftsgebäude aus Fachwerk. An Gebäuden können Gebäude brütende Vogelarten (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz, Türkentaube) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel und Zwergfledermaus) vorkommen.

Ein Vorkommen von geschützten und planungsrelevanten Arten kann für alle Gebäude und insbesondere für das Fachwerkgebäude nicht ausgeschlossen werden und sollte bei eventuellem Abriss von Gebäuden durch faunistische Untersuchungen überprüft werden.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden konkrete Auswirkungen zukünftiger Gebäudeabriss nicht beurteilt.

6.4 Sporadische Nahrungsgäste

Im Plangebiet ist neben im Gebiet lebenden Arten auch mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Großer Abendsegler, Mäusebussard, Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe sowie Graureiher) zu rechnen. Diese jagen über Flächen des offenen Agrarlands und somit ggf. auch über der überplanten Ackerfläche oder auf den Grünlandflächen. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 3: Zusammenfassende Übersicht der Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.5 Sonstige planungsrelevante Arten

Aufgrund der Abwesenheit von Gewässern (potenzielle Laichgewässer für Amphibien) sowie fehlender Habitatstrukturen für planungsrelevante Reptilien ist nicht mit Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten zu rechnen.



7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

7.1 Erhalt eines Altbaumes

Im Randbereich des Plangebietes steht ein alter Kirschbaum, der tiefe Höhlen aufweist, die sich als Quartier für Fledermäuse und in Baumhöhlen brütende Vögel eignen. Dieser Baum wird als potenzielles Quartier für Vögel und Fledermäuse erhalten und im Bebauungsplan festgesetzt.

7.2 Baumfällung im Hochwinter

Einige der zu fällenden Apfelbäume im Nordosten des Plangebietes weisen Höhlen und weitere höhlenartige Strukturen auf, die Fledermausarten, wie der Zwergfledermaus, als Quartier dienen können oder Niststätten von in Baumhöhlen brütenden planungsrelevanten Vogelarten enthalten können. Um eine Schädigung von nistenden Vögeln und quartierinhabenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Fällung nur im Hochwinter (zwischen dem 1. Dezember und 28./29. Februar) durchzuführen.

7.3 Funktionserhaltender Ausgleich für Baumhöhlenbrüter

Durch das Planvorhaben werden mindestens zwei potenziell für die planungsrelevanten, in Baumhöhlen brütenden Vogelarten Gartenrotschwanz und Feldsperling nutzbare Bäume beseitigt. Hierfür ist im Sinne einer worst-case-Betrachtung an anderer Stelle ein adäquater und artspezifischer Ersatz zu erbringen, der frühzeitig, möglichst 1 Jahr vor Verlust, spätestens unmittelbar nach Verlust des Bruthabitates / in der direkt folgenden Brutseason (ab Mitte April) zur Verfügung steht. Dies kann u.a. durch die Schaffung neuer Ersatzreviere im Süden des Plangebietes erfolgen. Hierbei hat sich die Anbringung von künstlichen Nisthilfen bewährt. Gemäß des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW (MKULNV 2013) sind mindestens drei artspezifische Nisthilfen (Nischenhöhlenbrüterkasten, Einflugloch > 32 mm, ggf. 2 Einfluglöcher) anzubringen. Die Nisthilfen sind in einem nahen Umfeld um den Eingriffsort (möglichst < 1 km) an geeigneten Standorten zu installieren. Die Kastenstandorte (Bäume) sind eindeutig zu markieren. Die Kästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit zu kontrollieren, reinigen und instand zu halten.

7.4 Funktionserhaltender Ausgleich für Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für den Verlust von potenziellen Tagesquartieren durch die Fällung von mindestens zwei als Fledermausquartier geeigneten Apfelbäumen und zur weiteren Stützung des Bestandes sind mindestens 3 für Fledermäuse geeignete Kästen (2 Sommerquartiere, 1 Winterquartier) in den Baumbeständen im Süden des Plangebietes aufzuhängen. Die Fledermauskästen sollen den unterschiedlichen Ansprüchen der betroffenen Arten genügen (Flachkästen; Rundkästen; ein Überwinterungskasten). Die Kastenstandorte werden unter Hinzuziehung eines Fachgutachters an benachbart stehenden Bäumen im Süden des Plangebietes installiert. Die Kästen sollten jährlich in der Zeit von September / Oktober oder März / April zu kontrollieren und instand gehalten werden.



8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I

Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 „Neumühle“ artenschutzrechtliche Konflikte mit planungsrelevanten Tierarten möglich sind.

Konfliktträchtig ist die Beseitigung von 4 Apfelbäumen, die teilweise Höhlen enthalten, die für Höhlenbrüter und baumbewohnende Fledermäuse ein Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung werden für die Arten Feldsperling und Gartenrotschwanz sowie die Artgruppe der baumbewohnenden Fledermäuse vorsorgliche Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) erforderlich. Der Ausgleich erfolgt durch die fachgerechte Installation künstlicher Nisthilfen / Quartiere an Bäumen im Süden des Plangebietes. Die Fällung der potenziell als Niststätte / Quartier geeigneten Bäume ist im Hochwinter (1. Dezember bis 28./29. Februar) vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung des Fällzeitraumes und der rechtzeitigen Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

9 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die in Baumhöhlen brütenden Vogelarten Feldsperling und Gartenrotschwanz sowie für die Artgruppe der baumbewohnenden Fledermäuse werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt.



10 Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- LANUV NRW (2015a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (09.03.2015).
- LANUV NRW (2015b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (09.03.2015).
- LANUV NRW (2015c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (03.03.2015).
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe



11 Anhang – Artenschutzrechtliche Protokolle

11.1 Feldsperling

Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: V Kat.: 3 MTB 4008 (Gescher)
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: • kontinentale Region - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	G x	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> • ein Brutvorkommen in den vier überplanten Obstbäumen ist nicht auszuschließen • Verlust der potenziellen Fortpflanzungsstätte • bei einer Fällung zur Brutzeit: Verlust von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln 			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Fällung außerhalb der Brutzeit im Winter 			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt eines höhlenreichen Kirschbaumes im Nordosten des Plangebietes 			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • Fachgerechte Installation von 3 Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter an geeigneten Bäumen im Süden des Plangebietes 			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> • eine Brutvogelkartierung wurde nicht durchgeführt • Präsenz der Art ist nicht bekannt, Potenziale sind jedoch vorhanden 			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			ja nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			x



Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 (5))?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen des Feldsperlings wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

11.2 Gartenrotschwanz

Art: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Europ. Vogelart	x	Rote Liste Deutschland	Kat.: V	MTB 4008 (Gescher)
Anhang IV - Art		Rote Liste NRW	Kat.: 2	
streng geschützte Art	x			
sonstige bes. geschützte Art				
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population		
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: U kontinentale Region 		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht		
- G (günstig)				
- U (ungünstig-unzureichend)	x			
- S (ungünstig-schlecht)				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.				
<ul style="list-style-type: none"> ein Brutvorkommen in den vier überplanten Obstbäumen ist nicht auszuschließen Verlust der potenziellen Fortpflanzungsstätte bei einer Fällung zur Brutzeit: Verlust von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln 				



Art: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Fällung außerhalb der Brutzeit im Winter 		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> Erhalt eines höhlenreichen Kirschbaumes im Nordosten des Plangebietes 		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> Fachgerechte Installation von 3 Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter an geeigneten Bäumen im Süden des Plangebietes 		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> eine Brutvogelkartierung wurde nicht durchgeführt Präsenz der Art ist nicht bekannt, Potenziale sind jedoch vorhanden 		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 (5))?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen des Gartenrotschwanzes wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.



11.3 Baum bewohnende Fledermausarten

Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus); Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Fransenfledermaus)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: V/G/3 Kat.: R/R/- MTB 4008 (Gescher)
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: • kontinentale Region - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	G x	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> • Quartiere von baumbewohnenden Fledermäusen in den überplanten Apfelbäumen sind nicht auszuschließen • Verlust der Quartierfunktion • bei einer Fällung im Sommer oder Übergangszeiten besteht im Fall eines besetzten Quartieres ein hohes Tötungsrisiko für die Tiere 			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Fällung außerhalb der Aktivitätszeit im Hochwinter (1. Dezember bis 28./29. Februar) 			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt eines höhlenreichen Kirschbaumes im Nordosten des Plangebietes 			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • Fachgerechte Installation von 3 Ersatzquartieren (davon ein Winterquartierkasten) an geeigneten Bäumen im Süden des Plangebietes 			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> • Ortsbegehung erfolgte tagsüber und außerhalb der Fortpflanzungszeit • Präsenz der Arten ist nicht bekannt, Potenziale sind jedoch vorhanden 			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			ja nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			x



Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus); Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Fransenfledermaus)		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 (5))?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? <ul style="list-style-type: none"> Der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen potenziell vorkommender Fledermausarten wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Anlage zur Begründung

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes
NRW

http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Gebietsansicht/Berkel_System

Auszug Hochwassergefahrenkarten / Hochwasserrisikokarten

HQ 100

